



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 175)**

Titel **Abänderung der Verordnung des Obergerichtes
betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und
Schreibgebühren vom 7. Juli 1921, bezw.
20. Dezember 1922.**

Ordnungsnummer

Datum 10.12.1925

[S. 175] I. Der § 4 der Verordnung des Obergerichtes betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren vom 7. Juli 1921 erhält, nachdem auf 1. Januar 1926 für die Ausfertigungen das Normalformat A4 eingeführt worden ist, mit Wirkung auf den nämlichen Zeitpunkt folgende neue Fassung:

Für die schriftliche Ausfertigung von Verfügungen, Beschlüssen, Urteilen und Abschriften irgendwelcher Art ist für die Normalseite von 34 Zeilen zu durchschnittlich 36 Buchstaben eine Schreibgebühr von Fr. 1.– zu beziehen, für jede halbe oder angefangene halbe Normalseite 50 Rp.

Wenn Ausfertigungen in mehr als dreißig bezahlten Exemplaren mit Hilfe eines Vervielfältigungsapparates ausgeführt werden können, so tritt eine Ermäßigung auf 70 Rp. bei 30 bis 100 Exemplaren und auf 50 Rp. bei mehr als 100 Exemplaren ein.

II. Dieser Beschluß findet auf pendente Sachen Anwendung. Er wird im Amtsblatt publiziert.

Zürich, den 10. Dezember 1925.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

E. Müller.

Der Obergerichtsschreiber:

Dr. Herzog.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.10.2015]